

Steuer & SV im Sport

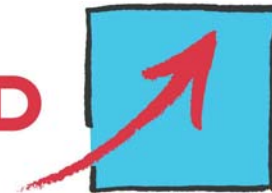
Der Verein als Auftraggeber

Grundlagen, Praxisfälle und Lösungen



Herbst 2010

SIART+TEAM TREUHAND



Herzlich Willkommen!

www.sport-steuer.at

Mag. Rudolf Siart

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- geschäftsführender Gesellschafter der **Siart + Team Treuhand GmbH**
- **Sachverständiger** zu den Themen:
 - Kalkulation und Kostenrechnung
 - Buchführung, Bilanzierung und Rechnungsabschluss
 - Buch- und Rechnungsprüfung
 - Steuerberatung
 - Wirtschaftsprüfung
 - Unternehmensbewertung und Ertragsberechnung
 - Überschuldung und Liquiditätsplanung
 - Anfechtungsgutachten
 - Finanzstrafsachen



➤ **Nationaltrainer Leichtathletik ÖLV - Hammerwurf**

SIART+TEAM TREUHAND

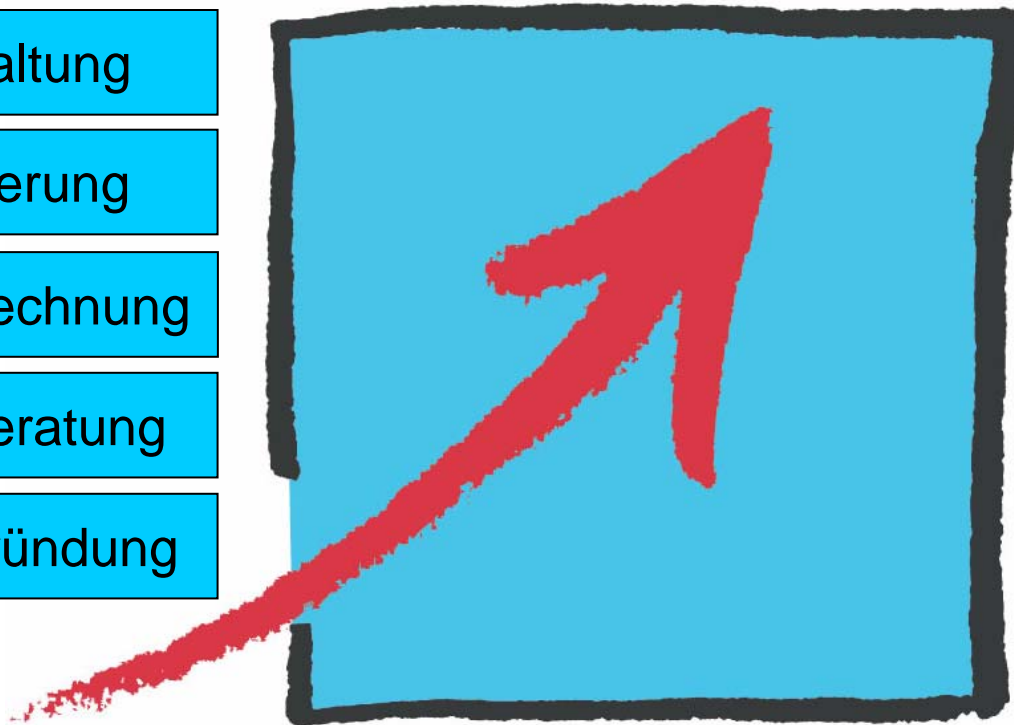
Buchhaltung

Bilanzierung

Lohnverrechnung

Steuerberatung

Firmengründung



Umgründung

Betriebswirtschaftliche
Beratung

Strategische
Verhandlungshilfe

Wirtschaftsprüfung






Gutachten

20 MitarbeiterInnen

Langjährige Erfahrung von Klein- und
Mittelbetrieben bis zu internationalen Konzernen

Branchenübergreifende Vertretung:
Ärzte, Bau- und Gastgewerbe, Handwerker

Themenübersicht

-  Gesetzliche Bestimmungen
-  Aufzeichnungsverpflichtungen
-  Praxisfälle
-  Dienstvertrag / freier Dienstvertrag / Werkvertrag
-  Grauzonen und Problemzonen

Leitsatz der Veranstaltung

„Vergessen Sie alles bisherige!! Wirklich!“



Leitsatz

- Hostaschverordnung (537,00 sozialversicherungsfrei)
- 26,40-Euro-Taggeld steuerfrei*
- Fahrtgeld nach BSO-Toto-Richtlinien
- etc.

**Funktioniert so
alles nicht mehr!**

* = nur mehr bedingt steuerfrei

Gesetzliche Bestimmung



Gesetzliche Bestimmung - Steuerrecht

ESTG §3 (1) Z 16c.

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

...

16c. **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen**, die von **begünstigten Rechtsträgern** im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des **Körpersportes** ist, **an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur)** gewährt werden, in Höhe von **60 Euro** pro Einsatztag, höchstens aber **540 Euro** pro Kalendermonat der Tätigkeit.

Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, steht die Steuerfreiheit nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder im Sinne des § 26 Z 4 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b steuerfrei ausgezahlt werden.



Gesetzliche Bestimmung - Sozialversicherung

ASVG §49 (3) Z 28

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

...

(3) Als **Entgelt** im Sinne des Abs. 1 und 2 **gelten nicht**:

...

Z 28. pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an

SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B. TrainerInnen, Masseur und Masseurinnen) leisten, und zwar bis zu 60 € pro Einsatztag,

höchstens aber bis zu 540 € pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1

Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht.



Gesetzliche Bestimmung

Das bedeutet:

- Gemeinnützige Sportvereine können je nach Stückelung 9 mal (oder bei kleinerem Betrag öfter) im Monat pro Einsatztag
- 60 Euro an pauschaler Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigung an Sportler/Schiedsrichter und Sportbetreuer steuerfrei auszahlen,
- sofern daneben keine weiteren Fahrt- und Reisegelder ausbezahlt werden.
- Ist der Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer nur nebenberuflich im Sport tätig, ist dieser Betrag auch sozialversicherungsfrei.
- Alle Auszahlungen über 60 € pro Einsatztag und über 540 € pro Monat sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig, egal wie sie genannt werden!

Gesetzliche Bestimmung

Konsequenzen

Die **Vereinssatzungen** hinsichtlich Taggelder **sind entsprechend abzuändern**, da nur mehr 60 € aus dem Titel Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigung sozialversicherungs- und steuerfrei sind,

und **nicht** wie nach den bisherigen TOTO-Richtlinien 26,40 € plus Fahrtgeld Bahnfahrt 2. Klasse.

Übersichtstabelle

*„Für wen gilt jetzt diese neue
Reisekostenpauschale?“*



Übersichtstabelle Nr.1

Für wen gilt die neue Reisekostenpauschale?

60/540 € Reisekostenpauschale (PRAE)	26,40 € Taggeld plus Fahrtkosten
<p>Sportler und Sportbetreuer sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Mannschaftssportler/innen sowie Einzelsportler/innen“,- „Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, die den Sportler sportfachlich unterstützen“- Personen die den Sportler „medizinisch oder organisatorisch unterstützen“ (Masseur, Sportarzt, Zeugwart; sinngemäß wohl auch Physiotherapeuten)- Sowie Personen die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter, Hilfskräfte*).- nicht jedoch der Platzwart. <p>(gemäß Bericht des Finanzausschusses des Nationalrats, 25.11.2009)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Funktionäre- Hilfskräfte, sofern es sich nicht um die Tätigkeit bei einer Sportveranstaltung handelt*

*** Achtung:** die Sozialversicherung ist der Meinung, dass die Reisekostenpauschale für Hilfskräfte **nicht gilt**, und dass 26,40 € bereits ein Entgelt darstellen – und somit Versicherungspflicht bestünde...

Reisekostenpauschale

*„Okay, ich bin Sportler, Trainer oder Sportbetreuer,
was nun?“*



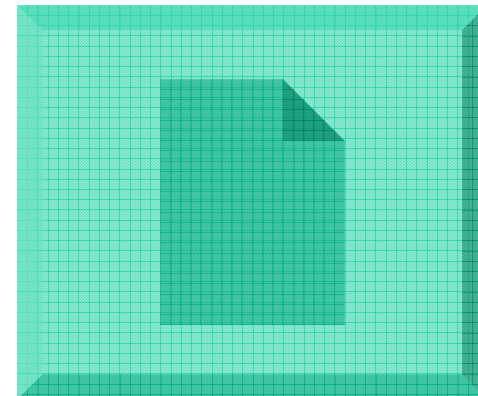
Durchführungserlass

des Finanzministeriums

Zum Wartungserlass der Lohnsteuerrichtlinien RZ 92k

(bisher war dieser Punkt in den Vereinsrichtlinien geregelt)

Zum Vergrößern anklicken! →
(bzw. siehe Beilagen)



Aufzeichnungspflichten



Aufzeichnungspflichten

-- Wenn nur die 60/540 – Regelung verwendet und nicht überschritten wird.

Bzgl. Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer

Der Verein hat entsprechende Aufzeichnungen hinsichtlich Einsatztag, Person, Zweck des Einsatzes und Auszahlungsbetrag zu führen.

Als **Einsatztag** gelten laut Lohnsteuerrichtlinien **Training und Wettkampf**.

Werden die 60 und 540-Grenzen nicht überschritten, muss kein Lohnkonto geführt werden, und auch der Lohnzettel muss nicht an das Finanzamt übermittelt werden (laut Lohnsteuerrichtlinien).

Erklärt der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber, **dass er nur bei ihm pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezieht** und zahlt der Verein keine anderen Entgelte aus, hat der Verein für diese Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen. **Problem Verband & Verein!**

→ Das Formular gibt es auf www.sport-steuer.at !

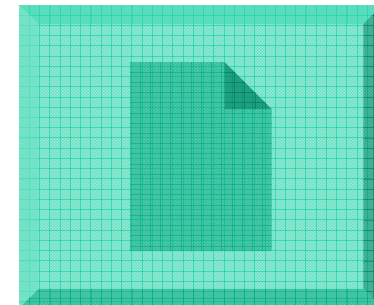
Aufzeichnungspflichten

-- Wenn nur die 60/540 – Regelung verwendet und nicht überschritten wird.

Grundsätzlich muss erfasst sein, **wann an welche Person für welchen Zweck wie viel ausbezahlt wird**, und dies am besten mit einer Monatsübersicht!

Es sind die neuen **PRAE-Formulare** und die Zusatzformulare zu verwenden!

Zum Vergrößern anklicken! →
(bzw. siehe Beilagen)



→ Die Formulare gibt es auf www.sport-steuer.at !

Achtung: Bei Veranstaltungen und gelegentlichen Zahlungen wird auch die Letztverbraucherliste ausnahmsweise genügen

Aufzeichnungspflichten

2) Wenn die 60/540 – Regelung **überschritten** wird.

Bzgl. Sportler

Der **60 bzw. 540 € übersteigende Betrag** ist für den Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer **steuer- und SV-pflichtig**.

Der Empfänger kann tatsächliche (Reise)Kosten, welche die Pauschale übersteigen, geltend machen. Ist der Empfänger als echter Dienstnehmer zu klassifizieren, sind aber nur jene Kosten abziehbar, die auch bei normalen Arbeitnehmern abziehbar sind. (also keine Fahrtkosten Wohnsitz-Trainingsort, nur Auswärtsspiele; Fortbildungskosten, Fachliteratur, etc.)

Der Verein muss bei Überschreiten der 60/540 ein **Lohnkonto** führen!! → geringfügiges/normal versicherungspflichtiges echtes oder freies Dienstverhältnis!

Achtung: Wird die Grenze von 60/540 überschritten, und liegt ein echtes oder freies DV vor, muss eine **Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse noch vor Arbeitsbeginn erfolgen!**

Aufzeichnungspflichten

2) Wenn die 60/540 – Regelung **überschritten** wird.

Bzgl. Sportler (Fortsetzung)

Daraus folgt, dass der Verein - zusätzlich zur 60/540 € Pauschale - bis zum Erreichen der **Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366 €)** Unfallversicherungsbeiträge (1,4%) und Beiträge zur **Mitarbeitervorsorgekasse (1,53%)**, und bei mehreren Personen auch einen **Ausgleichsbeitrag zur Sozialversicherung (16,4%)** bezahlen muss.

Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze muss der Verein die Sozialversicherungsbeiträge des Sportlers (DN-Beitrag) einbehalten und mit den DG-Beiträgen an die Sozialversicherung abführen. Auch Lohnsteuer muss gegebenenfalls einbehalten und abgeführt werden.

(In Summe ca. 30%)

Beim Sportler werden alle Dienstverhältnisse zusammengezählt, und er muss Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen!

Beispiel 1 - Trainer



Beispiel 1 - Trainer

Ein kleiner Leichtathletikverein

Der **Trainer** hält Montag, Mittwoch und Freitag Jugendtraining ab. Montags und Mittwoch sind es jeweils 2 Stunden, Freitag 4 Stunden.

Der Verein hat bislang pro Stunde 10 Euro ausbezahlt.

(Wochensumme in diesem Fall: 8Std = 80€)

Eben nicht als Honorar
sondern Pauschale als
Reisekostenentschädigung

Da die Tagesgrenze von 60 € nicht überschritten wird, kann weiterhin mit 10 € pro Training abgerechnet werden. Reisekosten nach TOTO-Richtlinien können nicht ersetzt werden!

Zu beachten ist, dass auch die Monatsgrenze (540 €) nicht überschritten wird.

Beispiel 1 - Trainer

Ein kleiner Leichtathletikverein

Bei Wettkämpfen oder Trainingslagern erhielt der Trainer bislang ein Kilometergeld von 0,28 € pro Kilometer plus Nächtigungskosten und ein Verpflegungsgeld von 26,40 €.

Nach der **neuen Regelung** kann er nur noch max. 60 € Reisekostenpauschale pro Einsatztag erhalten.

Der Verein kann aber laut Lohnsteuerrichtlinien RZ 92k Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine **Nächtigungsmöglichkeit** (Verpflegung?) **bereitstellen**. Dies muss dann auf Rechnung im Namen des Vereins erfolgen.

Beispiel 1 - Trainer

Ein kleiner Leichtathletikverein

Denkbar ist auch, dass der Verein dem Trainer bei den Wettkämpfen - statt des 26,40-€-Taggeldes bisher - die 60-Euro-Grenze bei der Reisekostenpauschale voll ausschöpft. Und bei Trainings die Reisekostenpauschale pro Training ein wenig anhebt.

Beispiel 2 - Trainer



Beispiel 2 - Trainer

Judoverein

Der **Trainer** hält zwei Mal pro Woche Training im Verein ab. Montag und Donnerstag sind es jeweils 3 Stunden.

Der Verein hat bislang pro Stunde 10 Euro ausbezahlt.

(Monatssumme in diesem Fall: 24 Std = 240 €)

Eben nicht als Honorar
sondern Pauschale als
Reisekostenentschädigung

Da die Tagesgrenze von 60 € nicht überschritten wird, kann weiterhin mit 10 € pro Training abgerechnet werden. Zu beachten ist, dass auch die Monatsgrenze (540 €) nicht überschritten wird.

Achtung Fortsetzung!

Beispiel 2 - Trainer

Judoverein

Zusätzlich ist dieselbe Person aber auch noch
Landeskadertrainer.

Er leitet 1x pro Woche das Kadertraining im Verband, und fährt gelegentlich für den Verband auf Wettkämpfe.

Vom Landesverband erhält er hierfür 20 € pro Training und höchstens 60 € Reisekostenpauschale bei Wettkämpfen.

-Insgesamt also etwa 200 € pro Monat.

Beispiel 2 - Trainer

Judoverein

Reisekostenpauschale im Verein	– Summe	240 €
Reisekostenpauschale im Verband	– <u>Summe</u>	<u>200 €</u>
Gesamt		440 € (u. pro Tag <60€)

Beispiel 2 - Trainer

Judoverein - Konsequenz für Trainer

Die erhaltenen Reisekostenpauschalen sind bis 60/540 EUR von der Einkommensteuer **befreit**. Also besteht in diesem Fall auch **keine** Pflicht zur Abgabe einer **Steuererklärung**.

In der Sozialversicherung gelten Reisekostenpauschalen bis 60/540 Euro monatlich nicht als Entgelt. **Es entsteht hier keine Versicherungspflicht**. (vorausgesetzt es ist ein Dienstvertrag oder freier Dienstvertrag zu unterstellen)

Aus Sicht des Trainers ist es also **egal**, wie viele Vereine auszahlen, solange die Grenzen **insgesamt nicht überschritten** werden.

Beispiel 2 - Trainer

Judoverein – Konsequenz für Verein/Verband

Die ausbezahlten Reisekostenpauschalen sind jeweils unter 540 Euro, und der Gesamtbetrag ist auch kleiner als 540 Euro.

Für den Verein entstehen hier keine Beitrags- bzw. Steuerpflicht aber spezielle Aufzeichnungspflichten:

ACHTUNG:

2 Vereine zahlen aus, und es wird ein echtes DV angenommen – Beide Vereine müssen ein Lohnkonto führen, und dieses an das Finanzamt schicken, auch wenn nicht mehr als 540 Euro ausbezahlt wird.

Ebenso, wenn keine Erklärung des Empfängers vorhanden ist, dass nur von einem Verein/Verband eine Reisekostenpauschale vergütet wird.

2 Vereine zahlen aus, und es wird ein freies DV angenommen – Es muss kein Lohnkonto geführt werden, aber für die Sozialversicherung müssen Teile des Lohnkontos erfasst werden.

Beispiel 2b - Trainer



Beispiel 2b - Trainer

Tischtennisverein

Ein Trainer ist für drei Vereine

(Verein, Landesverband, Österreichischer Verband) tätig.

In jedem Verein erhält er pro Monat 500 € an Reisekostenpauschale. (täglich nie mehr als 60 €).

- **Insgesamt** erhält er also etwa **1500 € pro Monat**.
- **Er hat daneben einen Hauptberuf** (z.B. als Angestellter in einem Büro)! → **seine Trainertätigkeit ist also nebenberuflich**.
- Wir unterstellen in diesem Beispiel ein echtes Dienstverhältnis.

Beispiel 2b - Trainer

Tischtennisverein - Konsequenz für Trainer

Die erhaltenen Reisekostenpauschalen sind **bis insgesamt** 60/540 € von der Einkommensteuer **befreit**.

Der Trainer muss also eine **Arbeitnehmerveranlagung** machen! Das Finanzamt zählt die Reisekostenpauschalen zusammen, und alles über monatlich 540 € wird steuerpflichtig.

Er kann aber die noch nicht von der Pauschale abgedeckte Reisekosten und weitere Kosten – die betrieblich veranlasst sind – geltend machen (sog. Werbungskosten)!

In der Sozialversicherung gelten Reisekostenpauschalen bis 60/540 Euro monatlich nicht als Entgelt. **Der Teil über 60/540 € ist für den Trainer beitragspflichtig**. (vorausgesetzt es ist ein Dienstvertrag (13,65%) oder freier Dienstvertrag (14,2%) zu unterstellen)

Er erhält Anfang nächsten Jahres eine Vorschreibung zur Beitragsnachzahlung.

Beispiel 2b - Trainer

Tischtennisverein – Konsequenz für Verein/Verband

Die ausbezahlten Reisekostenpauschalen sind jeweils unter 540 Euro, und der Gesamtbetrag ist auch jeweils kleiner als 540 Euro.

Für die Vereine entstehen hier keine Beitrags- bzw. Steuerpflicht aber spezielle Aufzeichnungspflichten:

ACHTUNG:

3 Vereine zahlen aus, und es wird ein echtes DV angenommen – Alle Vereine müssen ein Lohnkonto führen, und dieses an das Finanzamt schicken, auch wenn jeweils nicht mehr als 540 Euro ausbezahlt wird.

Ebenso, wenn keine Erklärung des Empfängers vorhanden ist, dass nur von einem Verein/Verband eine Reisekostenpauschale vergütet wird.

3 Vereine zahlen aus, und es wird ein freies DV angenommen – Es muss kein Lohnkonto geführt werden, aber für die Sozialversicherung müssen Teile des Lohnkontos erfasst werden.

Stichwort Lohnverrechnung

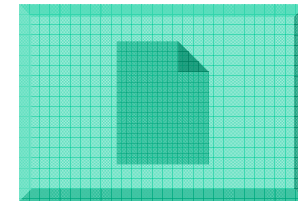
„Was ist das?“



Stichwort Lohnverrechnung

Lohnverrechnung heißt in der Praxis insbesondere:

- An- und Abmeldung der Dienstnehmer
- Berechnung der Beitrags- und Steuerbeträge
- Rechtzeitige Abfuhr aller Lohnabgaben
- Auszahlung der Gehälter
- Führung des Lohnkontos**
- Aufzeichnung der Arbeitszeiten
- Aufzeichnung der Urlaube und Krankenstände



Was muss ein Lohnkonto
beinhalten? (siehe Beilage)

Art des Arbeitsverhältnisses



Art des Arbeitsverhältnisses

Drei Typen

- „Echter“ Dienstvertrag
- „Freier“ Dienstvertrag
- Werkvertrag

Hauptkriterien für die Unterscheidung:

- Wirtschaftliche Abhängigkeit
- Verwendung eigener bzw. fremder Arbeitsmittel
- WAS WIRD GESCHULDET? ERFOLG oder WIRKEN?

Art des Arbeitsverhältnisses

Kriterien für ein echtes Dienstverhältnis

CHECKLISTE: echtes Dienstverhältnis liegt also im Allgemeinen vor, wenn:		JA	NEIN
1)	Auszahlungsbetrag über 60/540 Euro (aus steuerlicher Sicht (VereinsR) : 540 zzgl. 366,03 = 906,03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2)	Tätigkeit im Sport steht nicht im Vordergrund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3)	Leistungsverpflichtung (nicht die sportliche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4)	Schulden der Arbeitskraft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5)	Kann sich nicht ohne Sanktionen jederzeit entfernen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6)	feste Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7)	wesentlich über den tatsächlichen Kosten liegende Vergütung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8)	wirtschaftliche Abhängigkeit kann unterstellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9)	Eingliederung in die betriebliche Organisation des Vereins und weisungsgebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Werden 1) bis 8) größtenteils mit **JA** beantwortet, dann liegt **ein echtes DIENSTVERHÄLTNIS** vor.

Art des Arbeitsverhältnisses

Auswirkungen eines echten Dienstverhältnis

- A) Echte Dienstnehmer unterliegen dem Arbeitsrecht. Die Bestimmungen hinsichtlich Kündigung, Ruhepausen, Urlaub, Arbeitszeiten, etc. sind anzuwenden.
- B) Echte Dienstnehmer haben Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt.
- C) Echte Dienstnehmer können Reiseaufwand nur in wesentlich geringerem Aufwand als freie Dienstnehmer einbringen.

Rechtliche Grundlagen – Echter Dienstvertrag

Auswirkungen für den Verein

Meldepflicht:

ab 01.01.2008 ist der Beginn eines Dienstverhältnisses vor Arbeitsbeginn (Avisomeldung) bei der Sozialversicherung zu melden,

Die Meldepflichten gelten auch für geringfügig beschäftigte Personen

Wenn nicht gemeldet wird, resultiert Nachzahlung zzgl. Zuschläge.

Wird verspätet gemeldet resultieren Beitragszuschläge bei der

Gebietskrankenkasse (idR 25 € bzw. 36 €), sowie Verwaltungsstrafen mit bis zu 3.630 €

Sozialversicherung:

Die Lohnnebenkosten für den Verein betragen rund 28% (rd. 23%

Dienstgeberanteil zur SV + rd. 5% DB,DZ vom monatlichen Bruttogehalt (14mal)

Wenn Verein unternehmerisch tätig, auch 3% Kommunalsteuer

Der Verein muss auch die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung (rd. 18%) einbehalten und abführen

Rechtliche Grundlagen – Echter Dienstvertrag

Auswirkungen für den Verein

Geringfügig beschäftigt:

- „Echte“ Dienstnehmer sind in der Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert,
- geringfügig angestellte „echte“ Dienstnehmer (< EUR 28,13 pro Tag, < EUR 366,33 pro Monat, Werte 2010) sind hingegen nur unfallversichert

LNK für den Verein: 1,4% UV + 1,53% MV-Beitrag. Sobald ein Verein „1,5“ geringfügig Beschäftigte hat (Grenze: EUR 549,50 Summe der geringfügigen Gehälter), muss er zusätzlich eine pauschalierte Dienstgeberabgabe in Höhe von 16,4% der Summe der geringfügigen Gehälter zahlen.

Einkommensteuer:

Verein muss die Lohnsteuer einbehalten und ans Finanzamt abführen, ein Lohnkonto führen und Lohnzettel ausstellen.

Sonderzahlungen (13. 14. Gehalt) sind begünstigt besteuert (Freibetrag EUR 620,-, darüber hinaus nur 6% Einkommensteuer).

Art des Arbeitsverhältnisses

Kriterien für ein freies Dienstverhältnis

CHECKLISTE: Liegt ein freies Dienstverhältnis vor?			
		JA	NEIN
1)	Der (z.B.) Trainer muss die Arbeit im wesentlichen persönlich erbringen, kann sich aber gelegentlich vertreten lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2)	Der (z.B.) Trainer verwendet keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, nutzt die Betriebsmittel des Vereins	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3)	Der (z.B.) Trainer schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4)	Der (z.B.) Trainer kann seine Arbeitszeit frei einteilen und Arbeiten sanktionslos ablehnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5)	Der (z.B.) Trainer ist nicht strikt in die Organisation des Vereins eingebunden unterliegt nur sehr eingeschränkt den Weisungen des Vereins (nur eine eingeschränkte Ergebniskontrolle der Arbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden 1) bis 5) überwiegend mit JA beantwortet, dann liegt ein <u>FREIES DIENSTVERHÄLTNIS</u> vor.			

Art des Arbeitsverhältnisses

Auswirkungen eines freien Dienstverhältnis

- A) Bei freien Dienstnehmern sind die Bestimmungen hinsichtlich Kündigung, Ruhepausen, Urlaub, Arbeitszeiten, etc. hingegen nicht anzuwenden.
- B) Verein ist für Sozialversicherungsbeiträge zuständig, der freie Dienstnehmer ist aber für die Steuererklärung selbst verantwortlich.
- C) Der freie Dienstnehmer muss vom Verein **VOR** Dienstbeginn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

Rechtliche Grundlagen – Freier Dienstvertrag

Auswirkungen für den Verein

Meldepflicht:

wie bei „Echten“ Dienstnehmern selbe Grenzen + Meldung an das Finanzamt wenn das Gesamtentgelt im Jahr über 900 € beträgt (§109a-Meldung).

geringfügig angestellte „echte“ Dienstnehmer (< EUR 28,13 pro Tag, < EUR 366,33 pro Monat, Werte 2010) sind hingegen nur unfallversichert.

Lohnnebenkosten beim geringfügigen freien DN für den Verein: 1,4% UV + 1,53% MV-Beitrag. Sobald ein Verein „1,5“ geringfügig Beschäftigte hat (Grenze: EUR 549,50 Summe der geringfügigen Gehälter), muss er zusätzlich eine pauschalierte Dienstgeberabgabe in Höhe von 16,4% der Summe der geringfügigen Gehälter zahlen.

Rechtliche Grundlagen – Freier Dienstvertrag

Auswirkungen für den Verein

Sozialversicherung:

Die Lohnnebenkosten für den Verein betragen rund 24% (Dienstgeberanteil zur SV) vom monatlichen Bruttogehalt (das nur 12 mal ausgezahlt wird).

Der Verein muss auch die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung (rd. 18%) einbehalten und abführen, (wenn die 60/540-Grenze überschritten wird).

Für geringfügig angestellte freie Dienstnehmer gilt dasselbe wie bei „echten“ Dienstnehmern.

Seit 1.1.2008 sind Freie Dienstnehmer auch in der Arbeitslosenversicherung und den Betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen integriert. Ebenso sind sie von der Arbeiterkammer vertreten.

Einkommensteuer:

Der Verein muss keine Lohnsteuer einbehalten und abführen.

Der **freie Dienstnehmer** ist verpflichtet, seine Einkünfte aus dem freien DV **selber zu versteuern**. Er muss eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** machen. Er kann Ausgaben leichter geltend machen als der echte Dienstnehmer.

Art des Arbeitsverhältnisses

Kriterien für einen Werkvertrag

CHECKLISTE: Handelt es sich um einen Werkvertrag?								
							JA	NEIN
1)	der Werkvertragnehmer trägt ein Unternehmerrisiko.						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2)	der Werkvertragnehmer kann sich vertreten lassen, er haftet jedoch gegenüber dem Verein für die ordnungsgemäße Leistung, (beispielsweise ordnungsgemäße Leitung eines Trainingslehrganges)						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3)	Der Werkvertragnehmer verwendet im wesentlichen eigene Betriebsmittel, er nutzt jene des Vereins sofern angezeigt und nicht anders möglich						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4)	Der Werkvertragnehmer schuldet ein konkretes Werk, einen Erfolg						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5)	Der Werkvertragnehmer kann sich seine Arbeitszeit frei einteilen und Arbeit sanktionslos ablehnen						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6)	Der Werkvertragnehmer ist nicht in die betriebliche Organisation des Vereins eingebunden, er unterliegt nicht den Weisungen des Vereins.						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden 1) bis 6) überwiegend mit JA beantwortet, liegt ein WERKVERTRAG vor.								

Rechtliche Grundlagen – Werkvertrag

Auswirkungen

Meldepflicht:

Aus einem Werkvertrag ergeben sich **keine Meldepflichten**. (ev. Ausnahme: für Leistungen von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden muss eine „§ 109a - Mitteilung“ an das Finanzamt gemacht werden). Und grundsätzlich auch **keine Aufzeichnungspflichten**. **Sicherheitshalber sollte aber dokumentiert werden!**

Sozialversicherung:

- Der auf Werkvertrag Tätige muss sich selber um seine Sozialversicherung kümmern. Er unterliegt den Regeln des GSVG (Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft).
Achtung: Im GSVG es keine Reisekostenpauschale. Allerdings ist ein Gewinn bis 4.395 EUR beitragsfrei (Neuer Selbständiger), sofern nicht schon eine andere selbständige Tätigkeit existiert! Der Werkvertragnehmer muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen.
- Der Verein hat keine Verpflichtungen.

Einkommensteuer:

Auch die Versteuerung muss der auf Werkvertragnehmer nach eigener Verantwortung vornehmen. Steuerlich gilt die 60/540-Regelung hingegen schon!

Art des Arbeitsverhältnisses

Sozialversicherung tendiert bei **Sportlern und Trainern** aber immer mehr in die Richtung echtes Dienstverhältnis.

Für Funktionäre nimmt die Finanz laut Lohnsteuerrichtlinien derzeit eine selbständige Tätigkeit an, die Sozialversicherung sieht das ähnlich – Achtung: eher nur bei gewählten Funktionären!

Hinweis: Bei Funktionären gilt Die 60/540-Pauschale nicht. (mehr dazu später)

Passt das alles bei Ehrenamtlichen überhaupt?

Liegt eine Einkunftsquelle vor?

Findet ein Leistungsaustausch statt?

→ unter 540 € monatlich egal!, außer selbständig und im Hauptberuf schon selbständig

Beispiel 3 – Sportler



Beispiel 3 – Sportler (Mannschaftssport)

Basketball

Bei Sportlern ist genauso wie bei Trainern *bis 60/540 Euro* an Reisekostenpauschale im Monat weder Dienstverhältnis noch **Leistungsaustausch** anzunehmen.

Bei Mannschaftssportlern wird **bei Übersteigen der 60/540-Euro-Grenze** in aller Regel ein echtes, oder zumindest ein freies Dienstverhältnis anzunehmen sein.

- Pflicht des Vereins, ein **Lohnkonto** zu führen und den Sportler vor Beginn **bei der Gebietskrankenkasse anzumelden**.
- Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und Lohnnebenkosten für den Teil über 540 Euro. Entweder geringfügiges oder normales DV.

Beispiel 3 – Sportler (Mannschaftssport)

Basketball

Punkteprämie:

Es ist gemäß Lohnsteuerrichtlinien (Randziffer 92k) möglich, den **Reiseaufwandsersatz leistungsbezogen** auszubezahlen (anstelle der Punkteprämie).

Die Punkteprämie darf aber nicht zusätzlich am selben Tag ausbezahlt werden, sodass der Betrag von 60 Euro überschritten werden würde.

Es darf für Einsatztage (also Training und Wettkampf) die Reisekostenpauschale ausbezahlt werden.

Beispiel 4 – Einzelsportler



Beispiel 4 – Einzelsportler

Tischtennis

Nur begrenzte Anzahl an Starts für einen Verein (vertraglich vereinbart). Typischerweise bei Lizenzspielern im TT, Tennis, etc. der Fall	→ Werkvertrag, sofern es sich um eine Einkunftsmöglichkeit handelt. Das geschuldete Werk ist dann die Teilnahme am Wettkampf.
nicht nur die Teilnahme an einer begrenzten Anzahl an Wettkämpfen.	→ Hier wird i.d.R. allenfalls ein freies Dienstverhältnis vorliegen, sofern es sich um eine Einkunftsquelle handeln kann.

Achtung Hinweis: Es gibt keine allgemein gültigen Patentrezepte, oder Regeln, wann welche Beschäftigungsform zutrifft.

Es kommt immer auf die konkrete Ausgestaltung und die gelebte Praxis an!

Beispiel 5 – Schiedsrichter



Beispiel 5 – Schiedsrichter/Kampfrichter

Schiedsrichter

Schiedsrichter sind in aller Regel selbständig tätig.

Mögliches Szenario -

Verband lizenziert Schiedsrichter und schlägt ihnen Einsätze vor. Sie können annehmen oder sanktionsfrei ablehnen.

Der Heimverein ist für die Kostenvergütung verantwortlich, der Schiedsrichter schuldet dem Heimverein als Werk die Leitung des Spiels gemäß den Regeln der Kunst (Wettkampfregele).

Stichwort: Schiedsrichterordnung

Beispiel 5 – Schiedsrichter/Kampfrichter

Schiedsrichter

Schiedsrichter sind in aller Regel selbständig tätig.

Kostenvergütung

Der Schiedsrichter muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung machen, der Gewinn ist Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung und die Einkommensteuer.

Er kann seine Fahrtausgaben (max. 0,42 Euro/km) sowie weitere Betriebsausgaben (Ausrüstung, Fortbildungskosten, etc.) als Ausgabe ansetzen

→ **Dementsprechend ist ein Fahrkostenersatz bis 0,42 Euro/km steuer- und beitragsfrei möglich.**

→ Nüchtigungen können entweder direkt vom Heimverein bereitgestellt werden, oder sind mit Beleg in tatsächlicher Höhe oder ohne Beleg bis 15,00 Euro pro Tag steuer- und beitragsfrei.

→ Zusätzlich sind Taggelder bis 26,40 Euro beim selbständigen Schiedsrichter steuer- und beitragsfrei möglich.

Beispiel 5 – Schiedsrichter/Kampfrichter

Schiedsrichter

Schiedsrichter sind in aller Regel selbständig tätig.

Achtung: Die Beträge die mittels der **60/540-Euro-Pauschale** ausbezahlt werden, zählen bei der Sozialversicherung als Entgelt!

- Liegt der **Gewinn unter 4.395 Euro** jährlich (Wert 2010), entsteht **keine Pflichtversicherung** im GSVG (sog. Neuer Selbständiger).

Wenn nur selbständige Einkünfte bestehen, erhöht sich diese Grenze auf 6.453,35 Euro.

Hinweis zur Freigrenze: Diese Regelung ist eine Freigrenze, das heißt bei übersteigen wird der ganze Betrag sozialversicherungspflichtig, auch der Betrag unter der Grenze. → ca. 25% Beiträge.

- **Steuerpflichtig ist der gesamte Gewinn!**

- **Es besteht die Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben!**

Übersicht – 60/540-Pauschale



Übersicht – 60/540-Pauschale

Übersicht

		Einkommensteuer	Sozialversicherung	In Frage kommende Personengruppen
Echter Dienstvertrag				
	60/540 - Pauschale	JA - steuerfrei	JA - beitragsfrei, sofern nebenberuflich	v.a. Mannschaftssportler, Trainer
	Km-Geld bis 0,42 €/km wenn keine Pauschale	teilweise steuerfrei - nur bei "Dienstreisen"	teilweise beitragsfrei - nur bei "Dienstreisen"	
Freier Dienstvertrag				
	60/540 - Pauschale	JA - steuerfrei	JA - beitragsfrei, sofern nebenberuflich	v.a. Einzelsportler, Trainer, Schiedsrichter
	Km-Geld bis 0,42 €/km wenn keine Pauschale	JA - steuerfrei	teilweise beitragsfrei - nur bei "Dienstreisen"	
Werkvertrag				
	60/540 - Pauschale	JA - steuerfrei	Nein - nicht beitragsfrei	v.a. Einzelsportler, Trainer, Schiedsrichter, Rennleiter
	Km-Geld bis 0,42 €/km wenn keine Pauschale	JA - steuerfrei	JA - beitragsfrei	

Hinweis: nur monatsweises Wahlrecht!

Stichwort Dienstreise: Eine Dienstreise liegt [in diesem Zusammenhang] vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt.

Problembereiche



Problembereiche

Wahlrecht

Laut Finanzverwaltung besteht nur ein monatsweises Wahlrecht zwischen der 60/540- Reiseaufwandspauschale und den Reiseabrechnungsregeln des Einkommensteuergesetzes (Kilometergeld, Taggeld, Nächtigungsgeld).

Es kann also nicht für die Wettkämpfe am Wochenende das Kilometergeld verwendet werden, und für die Trainings die 60€-Pauschale!

Problembereiche

Haupt- und Nebenberuf

Die Regelung im Sozialversicherungsbereich erfordert die Nebenberuflichkeit der Sporttätigkeit.

Das Studium gilt laut Finanz nach wie vor als hauptberufliche Tätigkeit, aber nur wenn entsprechend ernsthaft studiert wird!

Für Pensionisten und Arbeitslose ist die 60/540-Regelung nach derzeitigem Stand in der Sozialversicherung nicht anwendbar!

Was ist, wenn man arbeitslos wird?

Soll der Vereinsobmann den Studienerfolg überprüfen? Er würde bei Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen eigentlich aus der Organhaftung heraus mitunter sogar mit seinem Privatvermögen für die Beiträge haften!

Problembereiche

Stichwort Pensionisten:

Bei Pensionisten, gelten seit Anfang Juli 2010 (gemeinsames Schreiben von Hauptverband der SV-Träger und Finanzministerium) **die gleichen Regelungen wie bei normalen Angestellten.**

SOFERN die Tätigkeit im Sport „nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet“ (ASVG §49 Abs3 Z28).

Entscheidend: Die Pension gilt zwar nicht als Hauptberuf, aber wenn die Einnahmen im Sport niedriger sind als die anderen Einkünfte (also Pension, etc.), dann ist für die Tätigkeit als Sportler, Trainer etc. die Reisekostenpauschale anwendbar!

Taggeld plus Fahrtkosten

„ich bin Funktionär,

wie sieht die Sache hier aus?“



Funktionär - Taggeld plus Fahrtkosten

Bzgl. Funktionäre

Laut neuen Lohnsteuerrichtlinien sind **Funktionäre Selbständige**, sofern kein erhebliches Entgelt für regelmäßige Tätigkeit bezahlt wird (z.Bsp. Sekretärin).

Die **60/540-Regelung** gilt für Funktionäre **nicht!!!** Die Hostasch-VO auch nicht mehr.

Für Funktionäre sind weiterhin die **Vereinsrichtlinien anzuwenden.**

= 26,40 € wenn länger als 4 Stunden plus Bahnfahrt 2. Klasse!

Allerdings besteht hierbei keine Rechtssicherheit hinsichtlich Fahrtgeldern bei Fahrt Wohnort-Vereinsort. (siehe UFS-Innsbruck)

Funktionär - Taggeld plus Fahrtkosten

Stichwort Taggeld

2 Verschiedene Regelungen -

Für Funktionäre sind weiterhin die **Vereinsrichtlinien anzuwenden.**

= 26,40 € wenn länger als 4 Stunden plus Bahnfahrt 2. Klasse!

Wenn kürzer, nur 13,20 € plus Bahnfahrt 2. Klasse.

Allgemeine Regelung (ESTG+ASVG)

Wenn länger als 3 Stunden, dann 2,20 € pro angefangener Stunde, sofern **Dienstreise.**

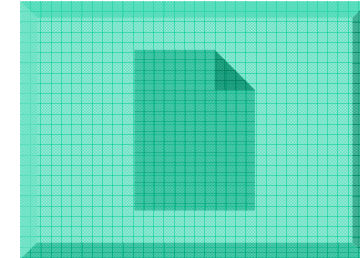
Höchstens 26,40 € pro Tag/24 Stunden.

Kürzer als 3 Stunden → kein Taggeld.

Taggeld plus Fahrtkosten

UFS-Innsbruck Vereinsrichtlinien

Zum Vergrößern anklicken! →



bis zu einer monatlichen **Höhe der Einnahmen** von **75 Euro** [liegen] **keine Einkünfte** vor, da unterstellt werden kann, dass bis zur Höhe dieser Einnahmen Betriebsausgaben oder Werbungskosten (zB für Arbeitsmittel) anfallen. Bei höheren Einnahmen ist ohne Nachweis ein Betrag von 75 Euro monatlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen.

Übersteigen die Einkünfte der genannten Personen zusätzlich der gewährten Kostenersätze 75 Euro im Monat nicht, besteht auch keine Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 (VereinsR 774 und EStR 83111a)

Die tatsächlichen Ausgaben sind aber bei entsprechender Dokumentation meist günstiger.

Beispiel 6 - Funktionär



Beispiel 6 - Funktionär

Der Vereinsobmann

erhält pro **Reise** (mit **mehr als 4 Stunden** Dauer) **26,40 €**

Verpflegungskosten und die Kosten eines
Massenbeförderungsmittels (**Bahnfahrt 2. Klasse**) **zzgl. 3,00 €**
Reisekostenausgleich,

bei **kürzeren Reisen** **13,20 €** Verpflegungskosten und die Kosten
eines **Massenbeförderungsmittels** **zzgl. 1,50 €**
Reisekostenausgleich.

Daneben können **monatlich bis zu 75 €** als **Ausgabenpauschale**
z.B. für Arbeitsmittel) ausbezahlt werden. Übersteigen die
Einkünfte diese 75 € pro Monat nicht, liegt keine Einkünfte vor.

Die Aufzeichnung kann mittels **Letztverbraucherliste** erfolgen!

Begrifflichkeiten



Begrifflichkeiten

Tunlichst zu vermeiden:

Lohn, Gehalt, Prämie, Leistung, Vergütung,...

Statt dessen:

Kostenersatz, etc.

Formulare

„nochmal zusammengefasst –

welches Formular für welchen Fall.



Formulare

Pauschaler Reisekostenersatz (60/540):

bei Sportlern, Trainern, Schiedsrichtern, Sportbetreuern

→ PRAE-Formular &

Erklärung zum Einfacherhalt der PRAE

sowie bei Bedarf:

Beilage zum PRAE-Formular,
Teilnehmerliste

Taggeld (26,40) und Bahnfahrt 2. Klasse:

bei Funktionären

→ Letztverbraucherliste &

sowie bei Bedarf:

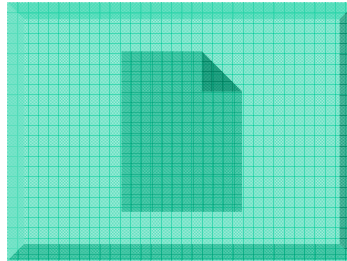
Teilnehmerliste

Hinweis: in Fällen, wo nie eine Einkunftsquelle bestehen kann, wird auch bei Sportlern, etc. die Letztverbraucherliste genügen!

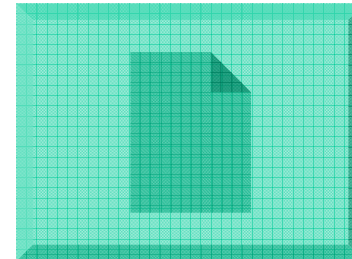
Formulare

Formularübersicht

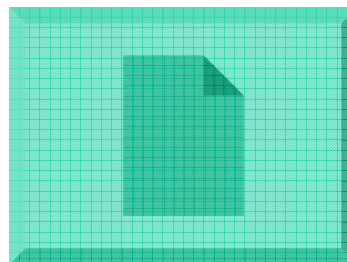
PRAE-FORMULAR



LETZTEMPFÄNGERLISTE



HONORARNOTE



Bitte anklicken/ siehe Beilagen

Zusammenfassung

Wann ist man auf der sicheren Seite?



Zusammenfassung

Wann ist man auf der sicheren Seite?

- 1) **Nebenberuf** (Student, Angestellter, Hausmann, aber nicht Arbeitslosigkeit)
- 2) **Auszahlung unter 60/540 €**
- 3) **Nur ein Verein zahlt aus**, mit entsprechender **schriftlicher Erklärung**.
- 4) **Aufzeichnungen** werden vom Verein **geführt**
- 5) **Verein organisiert Reisen im Namen und auf Rechnung des Vereins**

DANKE!

SIART + TEAM TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26, 1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0

Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38

e-mail: siart@siart.at

